1. Ausfertigung

Bebauungsplan Hom 134 Blatt 3

Hom 134

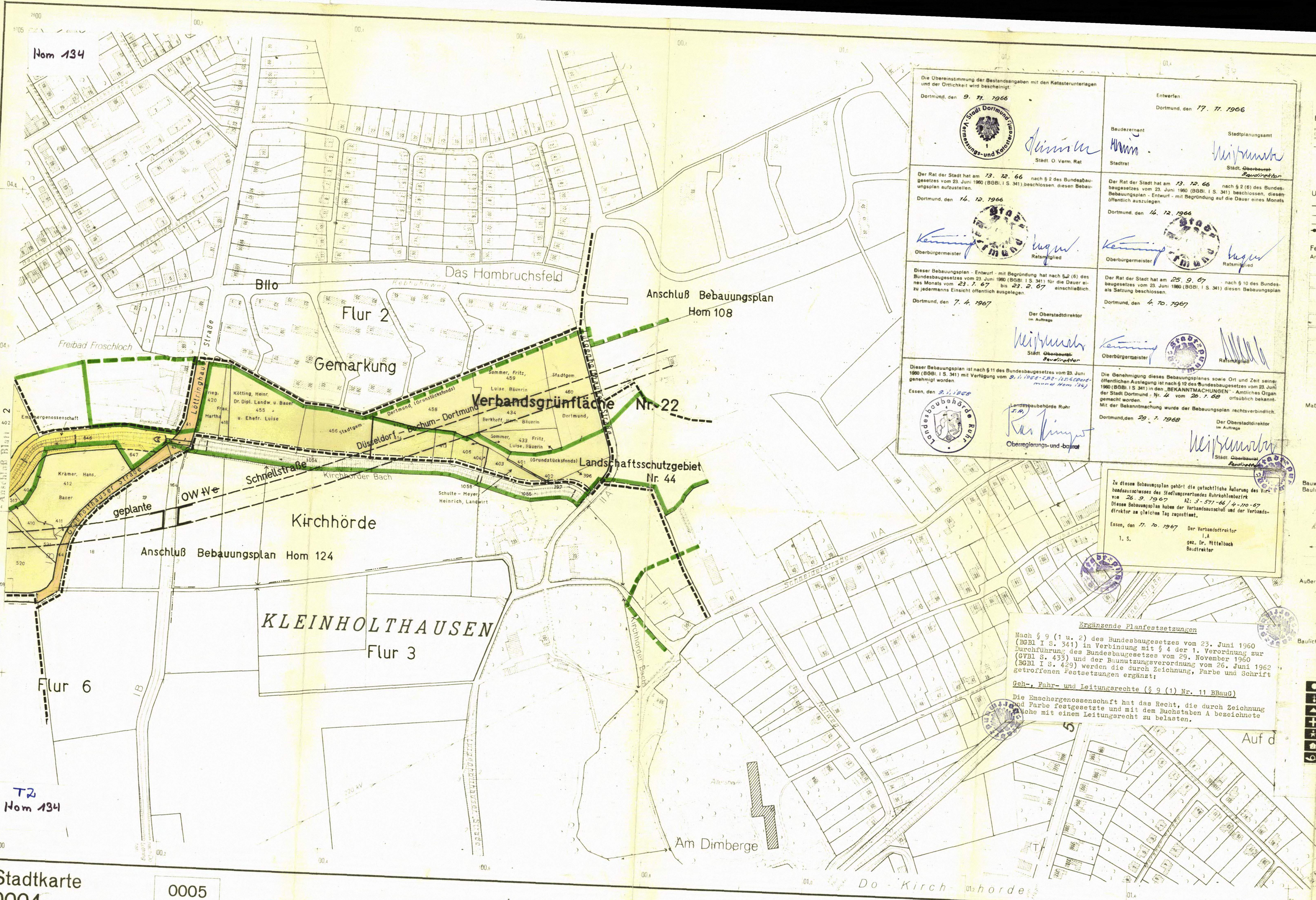

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 9. 11. 1966

Städt. O. Verm. Rat

Entworfen

Dortmund, den 17. 11. 1966

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 13. 12. 66 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 14. 12. 1966

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 13. 12. 66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 14. 12. 1966

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 23. 1. 67 bis 23. 2. 67 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 7. 4. 1967

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 25. 9. 67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 4. 10. 1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 9. 1. 1968 - I B 2 - 125.4 (Dortmund Hom 134) genehmigt worden.

Essen, den 9. 1. 1968

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 4 vom 26. 1. 68 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 29. 1. 1968

Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 26. 9. 1967 AZ: 3-571-66 / 4-110-67
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor am gleichen Tag zugestimmt.

Essen, den 17. 10. 1967

Der Verbandsdirektor
I. A
gez. Dr. Mittelbach
Baudirektor

I. S.

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Emschergenossenschaft hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

Eigentumsgrenze
lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Attikageschoß
Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien Baugrenzen

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Kirche
Schule
Krankenhaus
Kindertagesstätte, Kindergarten
Jugendheim, Jugendherberge
Post

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen
Umformerstation
Fernheizwerk

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Dauerkleingarten
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Baugebietsgrenze
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen

gepl. Begrenzungslinien
sonstige Planungen

nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~ Beispiele

Stadtkarte
0004
Do-Hombruch-Ost (S)

0005
0004

Stadt Dortmund
- Vermessungs- und Katasteramt -
Kartenarchiv

1:2000

Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund

Berichtigungsstand

Dieses Blatt Nr. 3 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 3 Blättern bestehenden Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt /den Blättern 1 u. 2 der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat